

Verbands-Management (VM)

Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management



VM 3/12

Baumann Lorant, Roman

Annahme von Spenden durch Stiftungen – Gefahr der Geldwäscherei?

Verbands-Management, 38. Jahrgang, Ausgabe 3 (2012), S. 40-47.

Herausgeber: Verbandsmanagement Institut (VMI) www.vmi.ch,
Universität Freiburg/CH
Redaktion: Jens Jacobi
Layout: Jens Jacobi / Paulusdruckerei, Freiburg/CH
Fotomaterial: Sandra Mumprecht
ISBN: 3-909437-35-4
ISSN: 1424-9189
Kontakt: info@vmi.ch

Die Zeitschrift VM erscheint dreimal jährlich in den Monaten April, August und November.

Abdruck und Vervielfältigung von Artikeln und Bildern, auch auszugsweise oder in Abschnitten, nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Annahme von Spenden durch Stiftungen – Gefahr der Geldwäscherei?

Roman Baumann Lorant

Die Annahme von Spenden kann Risiken in sich bergen. Es empfiehlt sich daher, den Prozess der Spendenannahme transparent zu gestalten und die nötige Umsicht walten zu lassen. Gerade wenn Unsicherheiten darüber bestehen, ob eine Spende einen kriminellen Hintergrund hat, tun Stiftungsräte gut daran, eine solche Spende abzulehnen. Dabei geht es nicht nur um Geldwäscherei und andere Gesetzesverstösse, sondern auch um Reputationsrisiken von Stiftungen, die z.B. ungesteuerte Schwarzgelder als Spenden akzeptieren. Der nachfolgende Beitrag liefert die rechtlichen Grundlagen rund um die Problematik der Geldwäscherei bei der Annahme von Spenden.

1. Die Annahme von Spenden: Fluch oder Segen?

In der Schweiz existieren annähernd 13 000 *gemeinnützige Stiftungen*.¹ Ein Teil davon ist spendenfinanziert, d. h. für ihre Tätigkeiten sind diese Stiftungen auf Spenden angewiesen. Niemand lehnt gerne eine substantielle Spende ab, vor allem in Zeiten knapper Mittel und mässiger Renditen an den Finanzmärkten. Es gibt jedoch juristische Grenzen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Bei der Annahme von Spenden fragen sich die Mitglieder des obersten Organs («Stiftungsratsmitglieder») zuweilen, ob der Spender die Spendengelder *durch kriminelles Verhalten erlangt* hat und ob sie gegen gesetzliche Vorschriften oder gar strafrechtliche Normen verstossen, wenn sie solche Spenden annehmen. Darf etwa ein Stiftungsrat eine Spende akzeptieren, wenn er weiss oder zumindest annehmen muss, dass es sich dabei um ungesteuerte Spendengelder handelt oder gar um Korruptions- oder Drogenerlöse? Aus präventiven Gründen sind Stiftungsratsmitglieder in der Regel bestrebt, derartige Problemfälle frühzeitig zu erkennen und durch

geeignete Kontrollmechanismen zu verhindern. Ist es gar möglich, dass sich die Stiftungsratsmitglieder einer allfälligen Strafbarkeit oder Gesetzesverletzung entziehen können, indem sie sich vom Spender eine *standardisierte Erklärung* unterzeichnen lassen, wonach die Spende nicht aus einer Straftat herrührt (sog. *Spendererklärung*)? Eine letzte Frage ist schliesslich diejenige nach der Erstellung *stiftungsinterner Richtlinien*, die gar strengere Vorschriften zur Annahme von Spenden enthalten können als die massgeblichen Gesetzenormen.

Es bestehen zwei *Regelungskomplexe*, die vor diesem Hintergrund zu untersuchen sind: Die Strafbarkeit der *Geldwäscherei* gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch² (Art. 305^{bis} StGB) einerseits sowie die allfällige Unterstellung unter das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor³ («*Geldwäschereigesetz, GwG*») andererseits.

2. Geldwäscherei im Strafgesetzbuch

2.1 Zweck der Pönalisierung der Geldwäscherei

Gemäss Art. 305^{bis} StGB macht sich der Geldwäscherei strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Mit der Pönalisierung der Geldwäscherei wurde ursprünglich die *Bekämpfung des organisierten Verbrechens* bezweckt, indem verhindert werden soll, dass inkriminierte Vermögenswerte, namentlich der Deliktsgewinn, in die legale Wirtschaft überführt werden können. Als geschütztes Rechtsgut, das nicht leicht zu bestimmen ist, wird in der Regel das *ordentliche Funktionieren der Strafrechtspflege* bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten genannt.⁴ Der Straftatbestand von Art. 305^{bis} StGB ist sehr unscharf gehalten. Dementsprechend bezeichnet ihn die Lehre als *rechtsstaatlich bedenklich*.⁵

2.2 Stiftungsratsmitglieder und Stiftung als mögliche Täter

Täter der Geldwäscherei kann prinzipiell *jedermann* sein, denn die Bestimmung enthält keine Einschränkungen, was den Kreis potentieller Täter betrifft. Im vorliegenden Kontext stehen die einzelnen Stiftungsratsmitglieder im Vordergrund. Sie sind als Mitglieder des obersten Organs der Stiftung für die Annahme und Abweisung von Spenden zuständig, sofern die Stiftungsurkunde oder ein Stiftungsreglement nichts anderes festhalten. Daneben sieht das Gesetz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch eine Strafbarkeit von Unternehmen selbst vor (vgl. Art. 102 StGB). Dabei gelten als Unternehmen i. S. des Gesetzes auch *privatrechtliche Stiftungen*.

Es kann vorkommen, dass sich die Stiftungsratsmitglieder nicht einig darüber sind, ob sie eine Spende annehmen oder ablehnen sollen. Hat ein Mitglied z. B. Bedenken hinsichtlich der legalen Herkunft einer Spende und stimmt es im Stiftungsrat gegen die Annahme dieser Spende, sollte es aus Gründen der späteren Beweisbarkeit zunächst darauf beharren, dass sein ablehnendes Votum protokolliert wird (sog. Protesterklärung zu Protokoll).⁶ Bei einer nachträglichen Beurteilung einer allfälligen Strafbarkeit der Stiftungsratsmitglieder kann dies entscheidend sein (vgl. dazu hinten Ziff. 2.5). Unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten darf sich das entsprechende Stiftungsratsmitglied aber nicht mit der Protesterklärung begnügen, denn allein dadurch wird es nicht per se von einer allfälligen (zi-

vilrechtlichen) Verantwortlichkeit entlastet. Es hat sich, jedenfalls wenn es sich um einen gravierenden Fall handelt, für die *Rückgängigmachung* des Annahmeentscheids einzusetzen, gegebenenfalls die Stiftungsaufsicht zu benachrichtigen und in letzter Konsequenz aus dem Stiftungsrat zurückzutreten.⁷

2.3 Die Spendengelder müssen aus einem Verbrechen herrühren

Als Tatobjekt bezeichnet Art. 305^{bis} StGB *Vermögenswerte*, die aus einem Verbrechen herrühren. *Spendengelder* fallen zweifelsohne unter den Begriff der Vermögenswerte. Aber auch sogenannte *Sachspenden*⁸ fallen unter diesen Begriff, sofern sie für den Empfänger einen Vermögensvorteil darstellen, einer Schätzung zugänglich sind bzw. beziffert werden können.⁹ Das Gesetz enthält im Übrigen keine Hinweise für einen Ausschluss von geringen Vermögenswerten, d. h. von *Kleinspenden*.¹⁰

Die Spendengelder müssen, um vom Anwendungsbereich des Geldwäschereitbestands erfasst zu werden, aus einem *Verbrechen* herrühren. Die Lehre spricht in diesem Zusammenhang von *Vortat*. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB).

Von Interesse ist der Fall, bei dem der Täter die *Vortat im Ausland* begeht. Die Frage, ob es sich um ein Verbrechen handelt, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.¹¹ Gerade bei *ausländischen Steuerdelikten* spielt dies eine zentrale Rolle. Nach schweizerischer



Auffassung handelt es sich sowohl bei einem Steuerbetrug als auch bei einer einfachen Steuerhinterziehung nicht um ein Verbrechen, so dass Steuerdelikte, seien sie im In- oder Ausland begangen worden, als Vortaten zur Geldwäscherei nicht in Frage kommen.¹² Dies wird im Ausland nicht gern gesehen. Namentlich die *Financial Action Task Force (FATF)*, eine Spezialabteilung der OECD, betrachtet Steuerdelikte de lege ferenda als Vortaten der Geldwäscherei, was in der Schweiz teilweise auf heftige Kritik stösst.¹³ Die Schweiz wird wohl aber nicht davon absehen können, die Empfehlungen der FATF¹⁴ im innerstaatlichen Recht umzusetzen. Wie sie dies tun wird und ob sie die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufrechterhalten kann, wird sich noch weisen.¹⁵ Bei der internationalen Amtshilfe im Rahmen der seit 2009 neu verhandelten und abgeschlossenen Doppelbesteuer-

rungsabkommen mit zahlreichen Ländern ist diese Unterscheidung bereits weggefallen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass Steuerdelikte – auch ausländische – *derzeit* nicht als Vortaten zur Geldwäscherei in Frage kommen.

2.4 Welche Handlungen kommen überhaupt als Geldwäscherei in Frage?

Unbestritten ist zunächst, dass die *Ablehnung einer Spende* keine Geldwäscherei darstellt, selbst wenn der Stiftungsrat weiss, dass die Spende aus einem Verbrechen herrührt. Problematisch ist erst die *Annahme einer Spende*. Sowohl die herrschende juristische Lehre als auch die Rechtsprechung halten diesbezüglich fest, dass es keine Geldwäscherei darstellt, Vermögenswerte bzw. Spenden anzunehmen, zu besitzen oder aufzubewahren.¹⁶ Die Einzahlung einer Barspende auf ein Konto der Stiftung wird

Anzeige





**Donnez de l'éclat
à vos couleurs**

**VERLEIHEN SIE
IHREN FARBEN GLANZ**

Saint-Paul
Imprimerie Druckerei

Bd de Pérolles 38
Case postale 256
1705 Fribourg
026 426 45 55
imprimerie@saint-paul.ch

vom Tatbestand nicht erfasst.¹⁷ Heikel wird es jedoch, wenn ein Stiftungsrat *kontaminierte Spendengelder umschichtet und verwendet*. Barauszahlungen sowie Überweisungen von Spendengeldern ins Ausland bedeuten eine Erschwerung der Verfolgbarkeit und fallen in jedem Fall unter den Tatbestand.¹⁸ Eine Banküberweisung im Inland, welche die sogenannte Papierspur («*paper trail*») nicht unterbricht, dürfte demgegenüber noch nicht ausreichen, um die Tatbestandsmässigkeit zu begründen.¹⁹ Nach unbestrittener Auffassung erfüllt der *Verbrauch* der kontaminierten Spendengelder durch die Stiftung selbst – z. B. für die eigenen Verwaltungstätigkeiten – den Tatbestand der Geldwäscherei.²⁰

2.5 Nur vorsätzliches Handeln wird bestraft

Bei der Geldwäscherei handelt es sich um ein *Vorsatzdelikt*, das jedoch aufgrund der klaren Formulierung des Gesetzestextes auch den Eventualvorsatz mitumfasst. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Taterfolg als Folge seines Handelns für möglich hält, ihn zugleich billigend in Kauf nimmt und sich damit abfindet (vgl. Art. 12 Abs. 2 StGB). Die fahrlässige Begehung der Geldwäscherei ist nicht vorgesehen, d.h. die lediglich *unvorsichtige Annahme von Spendengeldern* deliktischer Herkunft ist nicht strafbar.

Für die Stiftungsratsmitglieder muss m.E. gelten, dass bei Zweifeln über eine allfällig deliktische Herkunft der Spendengelder Vorsicht geboten ist. Sind die Zweifel dermassen stark, dass die Stiftungsratsmitglieder die kriminelle Herkunft der Spendengelder für möglich halten und in Kauf nehmen, ist die Schwelle zum Eventualvorsatz bereits überschritten.

Ein Stiftungsrat besteht in aller Regel aus mehreren Mitgliedern. Stimmt ein Mitglied gegen die Annahme einer kontaminierten Spende, was es zu Protokoll geben sollte (vgl. vorne Ziff. 2.2), handelt es *nicht* vorsätzlich. Eine Bestrafung dieses Mitglieds wegen Geldwäscherei fällt ausser Betracht.

3. Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz

Das Geldwäschereigesetz bezweckt im Wesentlichen die *Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften*. Schon daran lässt sich erkennen, dass gemeinnützige Stiftungen kaum Berührungspunkte mit diesem Gesetz aufweisen. Dem Geltungsbereich des

Gesetzes sind sogenannte *Finanzintermediäre* unterstellt. Als Finanzintermediäre gelten namentlich im Gesetz aufgezählte Institutionen (Banken, spezifische Fondsleitungen, Investmentgesellschaften, Lebensversicherer, Effekthändler etc.; vgl. Art. 2 Abs. 2 GwG) sowie Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (sog. «*professionelle Finanzintermediäre*»; vgl. Art. 2 Abs. 3 GwG). Damit fragt sich, ob gemeinnützige Stiftungen überhaupt vom Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes betroffen sind.

Das Geldwäschereigesetz zählt auf, wer von seinem Geltungsbereich *ausgenommen* ist. Dazu gehören unter anderem steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG). Steuerbefreite *gemeinnützige Stiftungen* erwähnt das Gesetz demgegenüber nicht ausdrücklich. Daher ist zu prüfen, ob sie unter den Begriff der professionellen Finanzintermediäre subsumiert werden können bzw. müssen.

3.1 Stiftungen als professionelle Finanzintermediäre?

Zum Begriff der berufsmässigen bzw. professionellen Finanzintermediäre hat der Bundesrat eine Verordnung zum Geldwäschereigesetz erlassen (sog. Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation vom 18. November 1999²¹; VBF). Um diese zu konkretisieren, hat die FINMA in der Folge das *Rundschreiben 2011/1 mit dem Titel «Finanzintermediation nach GwG»* (RS-FINMA 2011/1) erlassen. Die FINMA hält darin fest, dass Stiftungen nicht unter das GwG fallen, sofern sie keine *finanzintermediäre Tätigkeit* ausüben und nicht als *Sitzgesellschaften* zu qualifizieren sind.

Stiftungen bzw. Stiftungsräte, die Spenden entgegennehmen, üben m. E. *keine finanzintermediäre Tätigkeit* aus. Damit dem so wäre, müssten sie zunächst *berufsmässig* handeln, was nur der Fall ist, wenn sie spezifische, in der Verordnung genannte und im RS-FINMA 2011/1 erläuterte Kriterien erfüllen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. d VBF; Rz. 142 ff. RS-FINMA 2011/1). Aber selbst wenn Berufsmässigkeit vorliegen würde, scheitert es an der *Fremdheit* der Vermögenswerte, denn wer als Stiftungsratsmitglied und demnach als Organ der Stiftung deren Vermögen

verwaltet, verwaltet stiftungseigene Vermögenswerte und nicht fremde.²² Obwohl im Zeitpunkt der Annahme der Spenden diese noch – zumindest für eine logische Sekunde – dem Spender gehören, erfolgt die Annahme mit der Absicht, dass die Stiftung das Eigentum an den Spenden übernimmt. Die Annahme fremder Vermögenswerte zur Finanzierung von eigenen Geschäftstätigkeiten fällt nicht unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes.²³ Dies gilt auch für die Annahme von Spenden zur Umset-

zung des Stiftungszwecks. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, Personen bzw. Institutionen zu erfassen, die berufsmässig mit fremden Vermögenswerten zu tun haben. Es geht letztlich um *Dienstleistungen für Drittpersonen im Finanzsektor* bzw. um eigentliche Finanzgeschäfte. Dies trifft bei gemeinnützigen Stiftungen, die Spenden annehmen, klar nicht zu.

3.2 Organtätigkeit von Stiftungsratsmitgliedern

Für die Mitglieder von Stiftungsräten ist von Bedeutung, dass die *Organtätigkeit von Sitzgesellschaften* unter den Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes fällt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d VBF). Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, *Stiftungen*, *Trusts* etc., die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (vgl. Art. 6 Abs. 2 VBF). Die Sitzgesellschaft ist also von der *operativen Gesellschaft* abzugrenzen. Ob eine operative Gesellschaft vorliegt ist jeweils im Einzelfall zu klären (vgl. Rz. 103 RS-FINMA 2011/1). Gemäss FINMA gelten *gemeinnützige Stiftungen* nicht als Sitzgesellschaften, sofern sie ausschliesslich ihren gemeinnützigen Zweck verfolgen. Heikel wird es dann, wenn «die Stiftung nur als Vehikel für die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der begünstigten Personen oder eines Beneficial Owner dient, wenn also das Vermögen der Stiftung und das der Begünstigten nicht getrennt werden können, wenn die Stiftung mithin kein Eigenleben hat und der Stiftungsrat Vermögensverfügungen auf Instruktionen des Stifters oder der Begünstigten tätigt.»²⁴ Wichtig ist demnach, dass der Stiftungsrat *nach eigenem Ermessen* zweckkonform über das Stiftungsvermögen verfügen kann. Inländische *Fundraisingstiftungen*, die ausschliesslich Geld sammeln und dieses gemäss Statuten oder auf Instruktion hin an ihre «Mutterstiftung» im Ausland überweisen, laufen demnach Gefahr, unter den Geltungsbereich des GwG zu fallen. Derartige Stiftungen verfügen über kein Eigenleben, sondern überweisen das Geld ohne jegliches eigenes Ermessen auf Instruktion der begünstigten ausländischen Stiftung hin. Eine gemeinnützige Stiftung, die in der Schweiz über Büroräumlichkeiten und/oder Personal verfügt und eigene Geschäfte führt, ist demgegenüber keine Sitzgesellschaft. Die Art der Geschäfte, d. h. ob eine Stiftung selbst opera-



tiv tätig ist oder lediglich fremde Projekte durch Geld fördert, spielt m. E. keine Rolle. In Zweifelsfällen ist dem Stiftungsrat zu empfehlen, sein eigenes Ermessen hinsichtlich der Zweckverwirklichung zu protokollieren.

3.3 Folge der Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz

Fällt eine Stiftung unter den Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes, so obliegen ihr einerseits *Sorgfaltspflichten* und andererseits *Pflichten bei Geldwäschereiverdacht*. Die zahlreichen Pflichten der Finanzintermediäre, die sich im zweiten Kapitel des GwG befinden, können hier nur angedeutet werden.²⁵ Unter anderem muss ein Finanzintermediär die andere Vertragspartei identifizieren (Art. 3 GwG), bei ihr eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung am Vermögenswert einholen (Art. 4 GwG), Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Rechtsbeziehung abklären (Art. 6 GwG) sowie die getätigten Transaktionen dokumentieren (Art. 7 GwG). Besteht ein Verdacht auf Geldwäscherei, so muss dies ein Finanzintermediär der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich melden (Art. 9 GwG) und die betreffenden Vermögenswerte unmittelbar sperren (Art. 10 GwG). Die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG wird auch strafrechtlich geahndet (vgl. Art. 37 GwG).

4. Aspekte der Compliance: Unterzeichnung einer Spendererklärung?

4.1 Kein Ausschluss einer Strafbarkeit nach Art. 305^{bis} StGB

Kann sich ein Stiftungsrat durch eine vom Spender unterzeichnete Erklärung, wonach die Spende nicht deliktischer Herkunft ist, rechtlich absichern? Stammt das gespendete Geld aus einem Verbrechen und wissen dies die Stiftungsratsmitglieder, so handeln sie vorsätzlich. *Die Erklärung kann den Vorsatz nicht ausschliessen*. Kritisch ist es dort, wo die Stiftungsratsmitglieder lediglich annehmen müssen, dass es sich um Geld aus einem Verbrechen handelt. Auch die eventualvorsätzliche Begehung ist bekanntlich strafbar (vgl. vorne Ziff. 2.5). M. E. gilt auch in diesem Bereich, dass sich das Wissen um die deliktische Herkunft und dessen Inkaufnahme nicht durch eine derartige Erklärung ausschliessen lassen, zumal

ja gerade davon ausgegangen werden muss, dass eine Person, die Geld waschen möchte, eine derartige Erklärung ohnehin unterschreibt. Wird also der Verdacht der Geldwäscherei rufbar, so ist dem Stiftungsrat zu empfehlen, die Spende abzulehnen.

Die Bestimmung von Art. 305^{bis} StGB verpflichtet den Stiftungsrat *nicht dazu, zu prüfen, woher eine Spende kommt*. Würde man aus diesem Artikel eine solche Pflicht ableiten wollen, würde dies dazu führen, dass letztlich unabhängig von einem Verdachtsmoment jeder, der einen Vermögenswert entgegennimmt, überprüfen müsste, ob dieser Vermögenswert aus einem Verbrechen herrührt. Das dies nicht Sinn und Zweck von Art. 305^{bis} StGB ist, versteht sich von selbst.

4.2 Keine Entbindung von Pflichten des GwG

Grundsätzlich erfolgt keine Anwendung des GwG auf gemeinnützige Stiftungen (vgl. vorne Ziff. 3). Allenfalls besteht eine Ausnahme bei Sitzstiftungen. Falls eine Unterstellung unter das GwG vorliegt, regelt das GwG die Pflichten der Finanzintermediäre eingehend (vgl. dazu vorne Ziff. 3.3). Es statuiert relativ *weitreichende Identifizierungs-, Abklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten*. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen und zwingenden Charakters des GwG ist es nicht möglich, sich durch eine Spendererklärung von diesen Pflichten entbinden zu lassen. Vielmehr sind die Pflichten des GwG sowie die diesbezüglichen Formalien einzuhalten.

4.3 Stiftungsinterne Richtlinien?

Der Stifter ist bei der Errichtung der Stiftung frei, Vorschriften zur Annahme von Spenden aufzustellen. Vorzugsweise macht er dies nicht in der Stiftungsurkunde, sondern auf der unteren Ebene eines *Stiftungsreglements*. Zu einem späteren Zeitpunkt steht es im Ermessen des Stiftungsrats, ein Reglement oder Richtlinien zur Annahme von Spenden zu erlassen, selbst wenn er durch die Stiftungsurkunde dazu nicht ausdrücklich ermächtigt ist.²⁶ Der Inhalt solcher stiftungsinterner Vorschriften kann vielfältig sein. Im Vordergrund stehen *Identifikations-, Abklärungs- und Dokumentationspflichten* für den Prozess der Spendenannahme. Der Stifter oder der Stiftungsrat kann namentlich vorgeben, welchen Sorgfaltspflichten der Stiftungsrat dabei

unterliegt und unter welchen Umständen eine Spende abgelehnt werden muss. Gerade im letztgenannten Bereich ist es möglich, weiter zu gehen als die gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscherei (z. B. wenn es sich um Schwarzgeld, d. h. um nicht versteuertes Geld handelt). Diese erweiterte Ablehnungspflicht gilt es vor allem unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, dass die Annahme unversteuerter oder nur schon diffuser Spendengelder die *Reputation* einer Stiftung beschlagen kann. Eine gemeinnützige Stiftung als Fluchthafen für unversteuerte Gelder verliert in der Öffentlichkeit an *Glaubwürdigkeit*.

4.4 Wortlaut einer Spendererklärung

Unter dem Aspekt der Geldwäscherei ist der Nutzen einer schriftlichen Erklärung des Spenders gering (vgl. vorne Ziff. 4.1 f.). Falls dennoch, z. B. aufgrund stiftungsinterner Vorschriften (vgl. vorne Ziff. 4.3), eine solche eingeholt bzw. abgegeben werden soll, könnte die Formulierung folgendermassen lauten: *«Ich bestätige, dass meine Zahlung von CHF [Betrag, Datum, Finanzinstitut], eine unwiderrufliche Spende (=Schenkung) an die XY-Stiftung ist. Der Zweck der Spende besteht in [Verwendungszweck, Zustiftung mit Zweck etc.]. Ich bestätige zudem, dass ich rechtlich und wirtschaftlich berechtigt bin, über die gespendeten Vermögenswerte zu verfügen.»* Diese Formulierung ist auch in *kommunikativer Hinsicht* vertretbar, ohne dass damit potentielle Spender gleich vergraut werden.

Fussnoten

- ¹ Als gemeinnützige Stiftungen gelten solche, die gestützt auf Art. 56 lit. g DBG sowie Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG von der Steuerpflicht befreit sind.
- ² SR 311.0.
- ³ SR 955.0.
- ⁴ Vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten 2008, Art. 305^{bis} StGB N 6.
- ⁵ Vgl. Stratenwerth/Bommer 2008, § 55 N 22.
- ⁶ Vgl. Baumann Lorant 2009, S. 178.
- ⁷ Vgl. Baumann Lorant 2009, S. 178.
- ⁸ Zum Sachspendenbegriff vgl. Zöbeli/Degen/Baumann Lorant 2011, S. 12 ff.
- ⁹ Vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, Art. 305^{bis} StGB N 9.
- ¹⁰ In der Lehre wird eine Einschränkung in quantitativer Hinsicht (sog. Bagatellbeträge) strittig beurteilt; vgl. Pieth 2007, Art. 305^{bis} N 6; Trechsel/Affolter-Eijsten 2008, Art. 305^{bis} StGB N 9.
- ¹¹ Vgl. Stratenwerth/Bommer 2008, § 55 N 27; dies wird als einer der grössten Schwächen des Tatbestands bezeichnet.
- ¹² Steuerhinterziehung ist eine mit Busse geahndete Übertretung (vgl. Art. 175 DBG) und Steuerbetrug «lediglich» ein Vergehen (vgl. Art. 186 DBG).
- ¹³ Vgl. etwa Bauen/Rouiller 2010, S. 93; Colombini, S. 335.
- ¹⁴ Die FATF hat am 16. Februar 2012 eine Teilrevision der Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei verabschiedet. Gewisse Steuerdelikte sollen danach neu als Vortaten zur Geldwäscherei gelten.

Der Autor



Roman Baumann Lorant/roman-baumann@dufo.ch

Dr. Roman Baumann Lorant studierte bis 2001 Rechtswissenschaft an der Universität Basel. Anschliessend arbeitete er bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Unternehmenssteuerberatung, beim Steuergericht des Kantons Basellandschaft sowie bei einer Basler Anwaltskanzlei. Er erwarb 2005 das Anwaltspatent des Kantons Basel-Stadt. 2009 promovierte er an der Universität Zürich mit einer Arbeit zum Thema «Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen». Dr. Roman Baumann Lorant ist heute Partner bei DUFOR Advokatur Notariat in Basel, wo er Stifter/-innen und Stiftungen sowie Vereine (inkl. deren Organe) berät. Daneben vertritt er Stiftungen und Vereine sowie deren Organe vor Behörden und Gerichten. Überdies betreut er bei PROFONDS, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, den Bereich Recht und Steuern.

¹⁵ Der Bundesrat hat im April 2012 eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, bis Anfang 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

¹⁶ Vgl. BGE 127 IV 20 ff., 26; Pieth, Art. 305^{bis} N 35; skeptisch dagegen Stratenwerth/Bommer, § 15 N 31.

¹⁷ Vgl. BGE 124 IV 278 f.

¹⁸ Vgl. Pieth 2007, Art. 305^{bis} N 41 und 43; BGE 127 IV 20, 24 und 26.

¹⁹ Vgl. Pieth 2007, Art. 305^{bis} N 35.

²⁰ Vgl. Stratenwerth/Bommer 2008, § 15 N 32.

²¹ SR 955.071.

²² Vgl. Wyss 2009, Art. 2 GwG N 20.

²³ Vgl. Wyss 2009, Art. 2 GwG N 13.

²⁴ Graber 2000, S. 26.

²⁵ Vgl. dazu etwa Emch/Renz/Arpagaus 2011, Rz. 397 ff.

²⁶ Vgl. Baumann Lorant 2009, S. 28 ff.

Literatur

Bauen, M./Rouiller, N., *Schweizer Bankkundengeschäft*, Zürich, 2010.

Baumann Lorant, R., *Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen*, Dissertation, Zürich, 2009.

Colombini, A., *Steuerdelikte und Geldwäschereigesetz (GwG)*, in: *Trex* (6/2011), S. 334 ff.

Emch, U./Renz, H./Arpagaus, R., *Das Schweizerische Bankgeschäft* (7. Auflage), Zürich, 2011.

Graber, C. K., *Der Anwalt als Finanzintermediär*, in: *Anwaltsrevue* (11-12), 2000, S. 23 ff.

Pieth, M., *Kommentar zu Art. 305 StGB*, in: Niggli, M. A./Wiprächtiger, H., *Basler Kommentar Strafrecht II* (2. Auflage), Basel, 2007.

Stratenwerth, G./Bommer, F., *Schweizerisches Strafrecht Besonderer Teil II* (6. Auflage), Bern, 2008.

Trechsel, S., *Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxis-kommentar*, Zürich/St. Gallen, 2008.

Wyss, R., *Kommentar zu Art. 1–9 GwG*, in: Thelesklaf, D./Wyss, R./Zollinger, D./van Thiel, M., *Kommentar zum GwG* (2. Auflage), Bern, 2009.

Zöbeli, D./Degen, C./Baumann Lorant, R., *Steuerlicher Abzug von Naturalspenden*, in: *Schweizer Treuhänder* (12/2011), S. 12 ff.

Unsere Kompetenz:

Professionelle NPO-Kommunikation



«Individuelle Kommunikationslösungen, attraktive Preise und 26 Jahre Erfahrung im NPO-Umfeld sind unser Markenzeichen. Wann profitieren Sie davon?»

Daniel Guldemann, Kommunikationsberater

Aus der Leistungspalette:

- Geschäftsberichte
- Verbandspublikationen
- Full-Service Internet
- Fundraising-Massnahmen
- Corporate Publishing
- Text, Redaktion, Lektorat
- Sekretariatsdienstleistungen

Weitere Infos unter www.guldemann.ch



Daniel Guldemann Kommunikation!

Werbung | Corporate Publishing | Internet

CH-4563 Gerlafingen - Bolacker 12
Telefon 032 675 33 53 · Fax 032 675 34 77
mail@guldemann.ch · www.guldemann.ch